

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

(In der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 20.11.2014, bekannt gemacht im Amtsblatt der VG Wiesentheid vom 28.11.2014)

Der Markt Wiesentheid erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 4 BayFwG folgende Satzung:

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Der Markt Wiesentheid erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen seiner Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben. Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Der Markt erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt / Schlauchwerkstatt,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen, werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

(5) Abweichend von Abs. 3 wird bei Falschalarmen gemäß Art. 28 Abs. 2 Nr. 5 BayFwG eine Kostenpauschale von 300,00 € bei einer Einsatzzeit von bis 30 Minuten und von 600,00 € bei einer Einsatzzeit von über 30 Minuten berechnet.

§ 2 Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids zur Zahlung fällig.

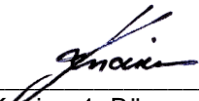
§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Wiesentheid vom 16.02.1999 (Amtsblatt des

Marktes Wiesentheid Nr. 7 vom 19.2.1999), zuletzt geändert durch Satzung vom 25.10.2001
(Amtsblatt des Marktes Wiesentheid Nr. 44 vom 2.11.2001) außer Kraft.

Wiesentheid, den 21.12.2009



Dr. Krämer, 1. Bürgermeister

Anlage zur Satzung des Marktes Wiesentheid über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1, 2 und 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittl. jährl. Fahrleistung von 1.000 km und einer gemeindlichen Eigenbeteiligung von 10 %
Kommandowagen KdoW (Wiesentheid)	15 Jahren	2,20 €
Mehrzweckfahrzeug MZF (Wiesentheid)	15 Jahren	3,10 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (Reupelsdorf und Geesdorf)	20 Jahren	3,50 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 (Untersambach)	25 Jahre	6,10 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16/20 (Wiesentheid)	25 Jahre	7,30 €
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 (Wiesentheid)	25 Jahre	6,10 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/24 (Wiesentheid)	25 Jahre	7,90 €
Rüstwagen RW 2 (Wiesentheid)	25 Jahre	8,70 €
Teleskoprettungsbühne TRB 23 (Wiesentheid)	20 Jahre	12,00€
Tanklöschfahrzeug TLF 4000 (Wiesentheid)	25 Jahre	7,80 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen berechnet vom Zeitpunkt Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für den	bei jährl. 80 Ausrückestunden und einer gemeindl. Eigenbeteiligung von 10 %
Kommandowagen KdoW (Wiesentheid)	21,50 €
Mehrzweckfahrzeug MZF (Wiesentheid)	28,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (Reupelsdorf u. Geesdorf)	71,00 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 (Untersambach)	102,00 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16/20 (Wiesentheid)	117,00 €

Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 (Wiesentheid)	99,00 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/24 (Wiesentheid)	143,00 €
Rüstwagen RW 2 (Wiesentheid)	146,00 €
Teleskoprettungsbühne TRB 23 (Wiesentheid)	187,00 €
Tanklöschfahrzeug TLF 4000 (Wiesentheid)	104,00 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) eine Tragkraftspritze	60,00 €
b) einen Wassersauger	20,00 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet 24,00 €.

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstaufwandes (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (s. § 11 Abs. 4 AVBayFwG) 13,70 €

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet."

Wiesentheid, den 21.12.2009



Dr. Knaier, 1. Bürgermeister